

Ab Juli 2017: Telematik- infrastruktur (TI)

eCard wird weiter ausgebaut – Praxen müssen Technik umrüsten

Schon lange war die Einführung der bundesweiten Telematikinfrastruktur (TI) angekündigt, nun wird sie zum 1. Juli 2017 nach der Erprobungsphase schrittweise ausgerollt. Künftig sollen Praxen, Krankenhäuser, Apotheken und weitere Akteure des Gesundheitssystems durch die TI, eine digitale Plattform für den Datenaustausch, miteinander vernetzt sein. Hierfür gibt das E-Health-Gesetz einen konkreten Fahrplan mit Fristen vor.

Die Anwendungsmöglichkeiten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) werden damit weiter ausgebaut. Als erste Funktion wird das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) möglich sein: Beim Stecken der eGK ins Kartenterminal wird automatisch geprüft, ob die eGK gültig ist und die gespeicherten Stammdaten aktuell sind. Auch die Aktualisierung erfolgt online und automatisch. Sollte eine Adressänderung des Patienten bei der Krankenkasse vorliegen, werden die aktuellen Daten auf die eGK geschrieben und die Praxis kann entscheiden, ob sie die neuen Daten ins Praxisverwaltungssystem übernimmt. Ab 1. Juli 2018 ist die Durchführung des VSDM – beim ersten Patientenkontakt im Quartal – für Vertragsärzte und -psychotherapeuten gesetzlich verpflichtend. Ärzten, die ihrer Prüfpflicht dann nicht nachkommen, droht eine gesetzliche Kürzung ihrer vertragsärztlichen Vergütung um ein Prozent.

Für die Praxen bedeutet dies, dass für eine Anbindung an die TI neue technische Komponenten, etwa ein Konnektor, angeschafft und installiert werden müssen. Der Konnektor verbindet, ähnlich wie ein Internet-Router, das Praxis-IT-System mit der „Außenwelt“ und schirmt mithilfe moderner Verschlüsselungstechnologie die Nutzung der über die TI angebotenen elektronischen Anwendungen vom Internet ab. Die bisherigen Kartenterminals werden voraussichtlich durch neue, von der gematik („Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte“) zer-



Das Versichertenstammdatenmanagement wird als erste Funktion möglich sein.

tifizierte Kartenterminals ausgetauscht. Darüber hinaus wird für die Ausstattung der Praxis eine elektronische Institutionskarte (SMC-B) als „Praxisausweis“ benötigt. Außerdem braucht der Arzt oder der Psychotherapeut – zu einem späteren Zeitpunkt – den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA), der ihn eindeutig im elektronischen Netz identifiziert und eine rechtssichere digitale Unterschrift (QES) ermöglicht.

Die technischen Komponenten werden nach dem Abschluss der Erprobungsphase voraussichtlich im vierten Quartal 2017 verfügbar sein. Die Institutionskarte erhalten niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten über die KVBW, den elektronischen Heilberufsausweis auf Antrag bei der Landesärztekammer. Die Beschaffung und Installation erfolgt durch einen zugelassenen IT-Dienstleister, also durch das Systemhaus, das auch das Praxisverwaltungssystem betreut. KBV und GKV-Spitzenverband schlossen im Mai eine Vereinbarung über die Finanzierung der Kosten für Anschaffung, Installation und Betrieb. Danach beträgt die Erstattung für die Anschaffung eines Konnektors 2.620 Euro, für das stationäre Kartenterminal 435 Euro und für das mobile 350 Euro. Hinzu kommt eine Starterpauschale von einmalig 900 Euro sowie definierte Beträge für den laufenden Betrieb.

➔ Fragen dazu? Unsere IT-Berater helfen weiter:
0711 7875-3570, itp@kvbawue.de

Einführung der Telematikinfrastruktur (TI) ab Juli 2017

- Bundesweite Vernetzung aller Akteure im Gesundheitssystem,
- Start mit der automatischen Aktualisierung der Versichertenstammdaten auf der Gesundheitskarte,
- verschiedene technische Komponenten für Vertragsärzte und -psychotherapeuten erforderlich,
- Ausstattung der Praxen beginnt voraussichtlich im vierten Quartal 2017,
- zur Refinanzierung der Kosten und zur Vergütung laufen aktuell Verhandlungen auf Bundesebene.